

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**Präsidium**Zl. 53 0201/33-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Bundesgesetz betreffend Änderung des
Forderungsexekutionsgesetzes -
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und FamilieSachbearbeiter: 1427
Mag. WallnerAn das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 9/90
Datum:	14. SEP. 1990
Verteilt:	18.9.90 Quo

H. Bauer

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben vom 16. Mai 1990, Zl. 12 100/99-I.5/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Forderungsexekutionsgesetzes, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

3. September 1990

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wischir

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**Präsidium**

Zl. 53 0201/33-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Bundesgesetz betreffend Änderung des
Forderungsexekutionsgesetzes -
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter: 1427
Mag. Wallner

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zum Schreiben vom 16. Mai 1990, Zl. 12 100/99-I.5/90, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeines

Prinzipiell wird die Novellierung des Lohnpfändungsrechts, insbesondere die Einbeziehung der beschränkten Exekution auf Forderungen in die Exekutionsordnung und eine Vereinfachung in diesem Bereich begrüßt. Bedauerlich ist jedoch, daß die Änderungen ganz überwiegend gewissermaßen "technische" Fragen der Abwicklung betreffen, eine inhaltliche Reformierung des Lohnpfändungsrechts jedoch nicht stattfindet.

So muß auch das völlige Fehlen jeglichen empirischen Datenmaterials zur Begründung der vorgeschlagenen Änderungen bzw. zur Beibehaltung der prinzipiellen Struktur der Lohnpfändung kritisiert werden. Die

- 2 -

dramatische Zunahme der privaten Verschuldung in Österreich, wie sie aus verschiedenen einschlägigen Studien hervorgeht, müßte auch Anlaß geben, inhaltliche Veränderungen und insbesondere einen Ausbau des Schuldnerschutzes im Bereich des Exekutionsrechts in Angriff zu nehmen. Diesbezüglich sei auch auf die bereits im Vorbegutachtungsverfahren (ho. GZln. 31 6100/45-IV/1/89 und 23 0101/23-III/3/90) bereits angeführten Überlegungen verwiesen. Insbesondere scheint es wenig sinnvoll, wenn das Exekutionsverfahren, wie es in einer Studie von Hannak/Morawetz beispielsweise heißt, lediglich einer "Kontrolle der Effektivität der vorgerichtlichen Betreuung" bzw. einer "präventiv orientierten Darstellung als hartnäckiger Gläubiger" dient. Es darf daher unbeschadet der konkreten Form der Gesetzwerdung des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes angeregt werden, die Auswirkungen der "Lohnpfändung" wissenschaftlicher Überprüfung zu unterziehen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann den im Vorblatt zum Gesetzesentwurf genannten Problemen bzw. Mängeln durchaus zustimmen, die Aufstellung ist jedoch auch hinsichtlich der gravierenden Probleme keineswegs taxativ. So sei angesichts der faktisch so gut wie nicht vorhandenen Möglichkeiten des Konkurses bzw. Ausgleichs für Nicht-Unternehmer neuerlich festgehalten, daß die derzeitige Regulationsform besonders aggressive "Gläubiger" eher begünstigt und für diese das Risiko derart verringert, daß kein ökonomischer Druck zur sorgfältigeren Prüfung der Kreditwürdigkeit des Schuldners bei Eingehen des Schuldverhältnisses besteht.

Es wäre daher nicht unangemessen, die Interessenabwägung zwischen Schuldner- und Gläubigerschutz zumindest in bestimmten Bereichen neu zu überdenken. Beispielsweise stehen den Banken sowie Versandhandelsunternehmen ausgereifte Instrumente bereit, die Kreditwürdigkeit eines Schuldners vor Gewährung eines Darlehens, Kredits oder einer Ratenzahlung zu prüfen, und es ist wohl nicht verständlich, daß jene Gläubi-

- 3 -

ger, die sich dieses Schutzinstrumentariums nicht bedienen bzw. die in Kenntnis der schlechten Bonität eines Schuldners dennoch Kredit gewähren, ein nicht wesentlich niedrigeres Schutzniveau genießen sollen wie beispielsweise Unterhaltsgläubiger, deren Möglichkeiten auch nicht annähernd vergleichbar sind.

Die Erfahrung aus der Konsumentenberatung sowie aus zahlreichen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herangetragenen Fälle privater Verschuldung zeigen, daß oft jener Gläubiger, der in der chronologischen Folge der Kreditgeber zuletzt auftritt, nicht nur besonders hohe Zinssätze lukriert, sondern bei Zahlungsschwierigkeiten auch als erster "nervös" wird, einen Titel erwirkt und Exekution führt. Gerade diese Möglichkeit, trotz der im zeitlichen Ablauf späterer Kreditgewährung bei möglichst rascher Reaktion im Falle von Zahlungsschwierigkeiten den ersten Rang bei der Exekution einzunehmen, behindert die Möglichkeiten außergerichtlicher Ausgleichs- bzw. Regulierungsversuche wesentlich.

Denn ein Gläubiger, der - um es an einem konkreten Beispiel darzulegen - für einen Privatkredit über 150 000 S und einen durchaus nicht unüblichen Verzugszinssatz von 25% einen Verpflichteten mit einem Monatsverdienst von netto 10 000 S pfändet, verhindert auf ewige Zeiten, daß weitere Gläubiger auf das Einkommen dieses Schuldners zugreifen können, da aus den monatlichen Zahlungen nicht einmal sein - von der österreichischen Rechtsprechung nicht als wucherisch empfundener - Zinsanspruch gedeckt wird. Da dieser Gläubiger jedoch an solch einem Schuldner gut verdient, zumal er das Kapital zwar nicht mehr, jedoch ständig weit über den Marktzinssatz liegende Verzugszinsen erhält, ist die Möglichkeit, eine Schuldenregulierung für den Betroffenen zu erreichen, so gut wie nicht gegeben.

- 4 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie regt daher an, die Möglichkeiten eines Gläubigers, der gewissermaßen fahrlässig Kredit gewährt hat, zugunsten eines verstärkten Schuldnerschutzes zu verringern. Auf diese Weise würden Gläubiger auch zu mehr Sorgfalt bei der Kreditgewährung angehalten und viele Probleme bei der Überschuldung vermieden werden.

Wenngleich prinzipiell die Vereinheitlichung auch der der Pfändung unterworfenen Forderungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung und Herkunft, zu begrüßen ist, sollte dennoch überlegt werden, eine Art Ersatz für die bisher pfändungsfrei gebliebenen Sonderzahlungen zu überlegen. Der Hintergrund dieser Anregung sind ebenfalls Erfahrungen aus der Schuldner- und Konsumentenberatung, da viele Verschuldete, die bereits auch von mehreren Gläubigern aufs Existenzminimum gepfändet wurden, gerade durch die Sonderzahlungen wieder die Möglichkeit erhielten, bestimmte Kleingläubiger zu befriedigen oder beispielsweise auch die bloß halbjährlich fälligen Sanierungsdarlehen zu begleichen. Auf diese Weise hat der Schuldner oft Gelegenheit zu verhindern, daß auch aus diesen Verbindlichkeiten titulierte Forderungen werden, die im Exekutionswege erst viel später mit unverhältnismäßig höheren Kosten und Zinsen beglichen werden könnten. Es ist zweifelhaft, ob durch die Anhebung des pfändungsfreien Grundbetrages diese Disponibilität weiter gewährleistet werden kann.

Zudem ist es für eine über längere Zeit hinweg aufs Existenzminimum gepfändete Familie meist nur mit den bislang nicht bzw. nur teilweise pfändbaren Sonderzahlungen möglich, dringend benötigte (Ersatz)Anschaffungen etwa für den Haushalt zu tätigen. Sollten derartige Notwendigkeiten nicht im Rahmen einer vereinfachten aus solchen Anlässen notwendigen kurzfristigen Erhöhung des pfändungsfreien Grundbetrages vorgesehen werden, dann dürfte der Wegfall der bisher bestehenden beschränkten Pfändbarkeit bestimmter Sonderzahlungen diesbezüglich zu einer wesentlichen Verschlechterung für den betroffenen Schuldner führen.

- 5 -

Im Hinblick auf das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, Bundesgesetz BGBl 1990/408, wird angeregt, die in den Art. II bis XXII angeführten Bundesgesetze auf ihre Letztfassung zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Art. I Z.4

Es sollte geprüft werden, ob der gegen die Exekutionsführung aus Wertsicherungsklauseln mit dieser Bestimmung neu geschaffene Impugnations-tatbestand nicht nur - wie vorgesehen - auf Klage (vgl. § 36 Abs. 1 Z. 2 Exekutionsordnung in der Fassung des Entwurfes) -, sondern auch auf Antrag mit dem einfacheren Impugnationsgesuch geltend gemacht werden soll.

Bejaht man dies, so wäre systemkonform auch eine Änderung des durch den Entwurf unberührt gebliebenen § 40 Abs. 1 Exekutionsordnung zu erwägen.

Zu Art. I Z. 8 (Entwurf, S. 6): § 290 Z. 8 sollte lauten:

"Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe";

Die Textgegenüberstellung wäre entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 8 (Erläuterungen, S. 27):

Im Text zu § 290 sollte im Punkt 13 nach dem Ausdruck "Die Familienbeihilfe" der Ausdruck "einschließlich des Familienzuschlages" eingefügt werden.

- 6 -

Weiters überzeugen - nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie - die zur Aufhebung der Pfändungsbeschränkung hinsichtlich des Pflichtteils und des Schmerzensgeldanspruches, solange diese noch nicht gerichtlich geltend gemacht oder anerkannt sind, nicht. Denn tatsächlich werden durch diese Ansprüche höchst persönliche Interessen berührt, zumal die gerichtliche Geltendmachung oft gegen wesentliche sonstige Interessen des Betroffenen verstößt; man denke etwa an den Erben, der seine Pflichtteilsberechtigung nicht geltend macht, um das Hervorkommen von Enterbungsgründen, die diesen Pflichtteilsanspruch zunichte machen würden, zu vermeiden.

2. Zu Art. I Z. 8

a) § 291a:

Der im Abs. 1, Z. 1, 2 und 3 vorgesehene Allgemeine Grundbetrag ("Existenzminimum") von 5 400 S monatlich (1 250 S wöchentlich, 180 S täglich) entspricht ungefähr der derzeitigen Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Eine solche Bestimmung steht zwar im Dienste des Schutzes des Verpflichteten, könnte aber eine unbeabsichtigte "Nebenwirkung" haben: Ausgleichszulagenempfänger wären damit weitgehend von der Inanspruchnahme privater Kredite ausgeschlossen, weil das Einkommen bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes dann nicht mehr dem Zugriff des Gläubigers unterläge. Ausgleichszulagenempfänger wären bei der Inanspruchnahme von Privatkrediten vermutlich dann auf andere Sicherheiten angewiesen, etwa auf die Stellung von Bürgen mit höherem Einkommen oder auf die Beibringung von Pfändern.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 soll der Teil der Berechnungsgrundlage, der monatlich 27 000 S (6 250 S wöchentlich oder 900 S täglich) übersteigt, jedenfalls pfändbar sein. Damit stellt sich die Frage,

- 7 -

ob der Anreiz für Verpflichtete dieser Einkommensstufen, künftig ebensoviel wie bisher zu verdienen (etwa durch Leistung von Überstunden) nicht über Gebühr - letztlich auch zum Nachteil des betreibenden Gläubigers - eingeschränkt wird. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, sollte der über diesen Beträgen liegende Teil der Berechnungsgrundlage zwar nicht zur Gänze, wie vorgeschlagen, wohl aber zu einem großen Teil, etwa zu 75%, pfändbar sein. Mit diesen Ausführungen sollte nur auf das Grundproblem des Schuldnerschutzes und der damit einhergehenden Berührtheit der Position des Gläubigers aufmerksam gemacht werden.

Im Zusammenhang mit § 291a ist es besonders bedauerlich, daß keine ausreichenden Daten, etwa eine Verknüpfung mit den tatsächlichen Lebenshaltungskosten, vorliegen und die nunmehr vorgesehenen 5 400 S eher auf einen Kompromiß der Sozialpartner hindeuten als auf eine auf fundierten wissenschaftlichen Voraussetzungen aufbauende rechtspolitische Entscheidung. Zudem sind - abgesehen von den falschen Berechnungen in der vorliegenden Tabelle für die Einkommensstufen 10 000 S und 20 000 S - keine Vergleichsrechnungen mit verschiedenen Einkommens- und Familienkonstellationen zur Beurteilung der tatsächlichen Auswirkung der Lohnpfändungsreform in monetärer Hinsicht für die Betroffenen angegeben, was eine Beurteilung der Angemessenheit des nunmehr vorgesehenen pfändungsfreien Grundbetrags wesentlich erschwert. Eine Verknüpfung verschiedener Berechnungsbeispiele mit sozialstatistischen Daten wäre zur verlässlichen Beurteilung jedoch unverzichtbar.

Zu den vergleichbaren Beträgen ist anzumerken, daß etwa der Sozialhilferichtsatz in Wien mit 3 870 S tatsächlich niedriger als der allgemeine Grundbetrag ist, daß dazu jedoch generell die Wohnungsmiete zusätzlich bis zu einem Betrag von 2 012 S jedenfalls abgedeckt wird und auch darüber hinausgehende Mietbeihilfen im Einzelfall gewährt werden. Damit kann aber faktisch von einem vergleichbaren Betrag von etwa 5 800 S ausgegangen werden.

- 8 -

Befremdend ist die auf Seite 50 der Erläuterungen wiedergegebene Annahme, daß mit den festgesetzten Beträgen "wohl auch der durchschnittliche Wohnungsaufwand gedeckt werden kann."

Zu verweisen ist einerseits darauf, daß die Wohnkosten im Vergleich zu den übrigen Lebenshaltungskosten überproportional gestiegen sind, wie aus allen einschlägigen Studien hervorgeht (z.B. Bauer/Kaufmann, Stand und Entwicklung der Wohnkosten 1981 bis 1985, Wien, 1987, Kaufmann/Knoth/Hartmann, Wohnkosten und ökonomische Situation der Haushalte, Wien 1979, und zahlreiche andere) und daß andererseits die Wohnkosten aus verschiedenen Gründen wesentlich differieren, sodaß eine bloß durchschnittliche Betrachtung nicht ausreichend sein kann. So weicht etwa die Situation im Burgenland mit geringem Mietwohnungsbestand und vorwiegend Eigenheimen von der Situation in Wien wesentlich ab. Neben regionalen Disparitäten bestehen Unterschiede auch im Hinblick auf die Rechtsform oder auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Wohnungsmarkt, sowie hinsichtlich der Berechtigung zum Wohnbeihilfen- oder Mietzinsbeihilfenbezug, die nicht immer sachlich nachvollziehbar sind. Die aus 1988 datierende Studie von Köppl/Kohl, Wohnen in Wien I, ergibt etwa eine typische monatliche Wohnkostenbelastung für wohnungssuchende Haushalte im Altwohnungsbestand in Wien für eine Kategorie D-Wohnung von etwa 75 m² im Bereich von 2 800 S bis 3 351 S, für eine Kategorie B-Wohnung müßten dafür bereits 4 276 S bis 5 040 S aufgewendet werden.

Es zeigt sich jedenfalls, daß einerseits möglicherweise von einer zu geringen Wohnkostenbelastung ausgegangen wird und daß es andererseits vielleicht zweckmäßig wäre, Wohnkosten nicht bloß mit einer "durchschnittlichen" Berücksichtigung in das Recht der Lohnpfändung Eingang finden zu lassen, sondern die unmittelbaren, für den Verpflichteten auch nicht verringerbaren Lebenshaltungskosten, insbesondere die Kosten zur Erhaltung von ausreichendem Wohnraum für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten, auf andere Weise einfließen zu lassen, etwa durch jeweils individuelle Hinzurechnung zum Grundbetrag.

- 9 -

b) § 291c:

Gegen das mit dieser Bestimmung neu in das "Lohnpfändungsrecht" eingeführte Rechtsinstitut bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Aus dem Abs. 2 Z. 2 zweiter Satz ("Das ist insbesondere vorweg anzunehmen, wenn ...") geht allerdings nicht mit der an sich wünschenswerten und sonst im Entwurf angestrebten Deutlichkeit hervor, ob es sich dabei um eine Fiktion, die nicht widerlegbar ist, oder um eine widerlegbare Vermutung handeln soll. Im Dienst der Rechtssicherheit wäre in den Erläuternden Bemerkungen eine diesbezügliche Klarstellung zweckmäßig, zumal der Wortlaut beide Deutungsmöglichkeiten nicht auszuschließen scheint.

Solange der gesetzliche Unterhalt noch nicht endgültig, sondern bloß einstweilig (vorläufig) bestimmt ist (vgl. §§ 382 Z. 8 lit. a, 382a Exekutionsordnung), scheint es dem Sicherungscharakter dieser einstweiligen Verfügungen zu widersprechen, wenn auch hier, also noch vor Bestimmung des endgültigen Unterhaltsbetrages, die Exekution eingestellt werden könnte. Es wird daher um Prüfung der Frage ersucht, ob diese Fälle vom Anwendungsbereich des § 291c Exekutionsordnung - etwa in einem neuen Abs. 4 - ausgenommen werden könnten.

Zu § 291e:

Die Ermächtigungen, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge kundzumachen, wird ausdrücklich begrüßt, um eine Nachprüfbarkeit und Vereinfachung des Verfahrens zu ermöglichen.

Zu § 292a:

Die vorgesehene Regelung der Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags ist nicht zufriedenstellend. Insbesondere ist die generelle Klausel, daß eine Erhöhung nur erfolgen kann, wenn nicht die Gefahr besteht,

- 10 -

daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte, geeignet, keinerlei Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags auch in ganz wesentlichen Fällen zu erreichen.

Betrachtet man etwa die üblichen Exekutionsverfahren gegen Verpflichtete aufgrund von Schulden aus Krediten oder Versandhandelsverbindlichkeiten, so ist mit einer vollständigen Hereinbringung der Forderung durch den Gläubiger meist gar nicht zu rechnen. Insbesondere beim Vorliegen von Bankverbindlichkeiten, bei denen der weitere Zinsenlauf regelmäßig zu einer Erhöhung der offenen Forderung statt einer Verringerung führt, auch wenn wesentliche Teile des Einkommens gepfändet werden, würde es nach dem Entwurf so gut wie unmöglich sein, eine Erhöhung unpfändbaren Grundbetrags zu erhalten.

Wiederum an dem einfachen, bereits oben angeführten Beispiel dargestellt, beträgt die monatliche Zinsenbelastung aus einem offenen Bankkredit über 150 000 S bei einem Verzugszinssatz von 25% wesentlich über 3 000 S und auch bei einem unüblich niedrigen Verzugszinssatz von 16% immer noch 2 000 S pro Monat. Es ist in solchen Fällen daher geradezu der Regelfall, daß die Forderung zumindest teilweise uneinbringlich wird.

Zudem ist die Definition der Wohnungskosten, die zu einer Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags führen können, wiederum, wie bereits oben ausgeführt, zu eng und nicht den tatsächlichen, äußerst unterschiedlichen, Umständen angemessen. Durch diese Gleichbehandlung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte ist die Sachlichkeit der vorgesehenen Regelung ernstlich in Zweifel zu ziehen.

Zudem ist auch die durch die Schaffung des Begriffs "unvermeidbare Wohnungskosten" ein weiter Spielraum für die Auslegung gegeben, der insbesondere im Hinblick darauf, daß es eines der Ziele der vorgeschlagenen Reform auch ist, unbestimmte Begriffe zu verringern, abzu-

- 11 -

lehnen. Einem Richter ist es sicherlich nicht zuzumuten, in jedem Einzelfall eine Beurteilung des Wohnungsmarktes, die auch einem Wohnungsuchenden regelmäßig kaum möglich ist, vorzunehmen. Es ist auch anzunehmen, daß eine auch nur annähernd korrekte Beurteilung, welche Wohnungskosten nun unvermeidbar sind und welche weit über dem Durchschnitt liegen, aufgrund der vollkommenen Markttransparenz und der diesbezüglichen Unerfahrenheit nicht professionell damit Befäbten, also insbesondere auch Richtern, nicht möglich ist.

Mit der Verpflichtung zur Einvernahme des betreibenden Gläubigers sowie der mangelnden aufschiebenden Wirkung eines entsprechenden Antrags wird ebenso die Zweckhaftigkeit der Erhöhung beeinträchtigt. Zweckmäßig wäre sicherlich, entweder dem Antrag aufschiebende Wirkung beizumessen oder eine Entscheidungsverpflichtung innerhalb kürzester Zeit für das Exekutionsgericht festzulegen. Gerade eine nicht unverzügliche Entscheidung des Gerichts etwa über eine Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags wegen höherer Wohnungskosten wird dazu führen, daß der Verpflichtete seine Verbindlichkeiten aus dem Wohnrechtsverhältnis nicht mehr erfüllen kann und es allenfalls zu weiteren, in der Folge kaum mehr aufzuholenden Verbindlichkeiten, aber vor allem auch zur Delogierung kommen kann.

Zudem wäre eine Formulierung, wie sie etwa in § 291i Abs. 3 vorgesehen ist, erforderlich, um die Gefährdung der "restlichen Existenz" des Verpflichteten hintanzuhalten, da im Regelfall der mit der Einvernahme des betreibenden Gläubigers verbundene Aufschub dem Schuldner bei der Frage der Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages nicht zuzumuten ist.

Zu § 292g:

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Zuschlägen sollte jedenfalls in einer Weise, wie dies etwa im § 16 Abs. 4 Mietrechtsgesetz vorgesehen ist, "automatisiert" werden, um z.B. Verzögerungen, wie sie bei der relativ lange nicht vorgenommenen Anhebung des pfändungsfreien Grundbetrages von 3 300 S auf 3 700 S nicht eintreten zu lassen.

- 12 -

Zu § 292k:

Die Möglichkeit, daß der Drittschuldner die von einem Antrag gemäß § 292k Abs. 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes zurückbehalten kann, benachteiligt den Verpflichteten unangemessen und sollte in dieser Form nicht aufrechterhalten werden. Zu bedenken ist, daß durch die bloße Antragstellung des Gläubigers etwa betreffend die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten dem Drittschuldner die Möglichkeit zur Zurückbehaltung des Entgelts gegeben wird, was für den Fall, daß tatsächlich Unterhaltspflichten bestehen, dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Unterhaltspflichten verunmöglicht.

Es ist daher unbillig, die Zurückbehaltungsmöglichkeit an die bloße Antragstellung zu knüpfen, sondern es sollte eine Verpflichtung zur unverzüglichen Entscheidung des Gerichts, spätestens zum Beispiel innerhalb von vier Wochen, geschaffen werden; wird in dieser Entscheidung festgehalten, daß beispielsweise Unterhaltspflichten nicht zu berücksichtigen sind, und ficht der Verpflichtete diese Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel an, sollte die Zurückbehaltungsmöglichkeit für den Drittschuldner bestehen. Wird die Berücksichtigung der Unterhaltspflicht durch die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert, so besteht auch bei Ergreifen eines Rechtsmittels durch den Betreibenden kein Anlaß, eine Zurückbehaltungsmöglichkeit vorzusehen.

Es sei auch angemerkt, daß die Zurückbehaltungsmöglichkeit für den Drittschuldner bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts im Falle einer Insolvenz des Drittschuldners bedeutende Nachteile für den Verpflichtenden mit sich bringt, zumal diese Beträge für ihn dann zum Großteil verloren sind, dennoch aber nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt haben.

- 13 -

Zu § 292l:

Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, den Verpflichteten eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden, sowie den Drittschuldnern nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge eine Aufstellung über die offene Forderung zu übermitteln, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Bestimmungen sollten jedoch noch präzisiert und verbessert werden.

So wäre es für den Drittschuldner erforderlich, daß er nicht bloß nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge eine Aufstellung erhält, sondern - zumal die Zinsen weiterlaufen - auch jeweils nach Tilgung der in dieser Aufstellung genannten offenen Forderung, wobei diese Aufstellung ohne Aufforderung vom betreibenden Gläubiger zu übersenden wäre.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Drittschuldner ausdrücklich schriftlich ankündigen muß, daß er diese Aufstellung erhalten möchte, bringt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gerade für jene Drittschuldner, deren Schutz und Entlastung die Regelung dient - wohl vor allem Kleinbetriebe -, bleibt also gewissermaßen auf halber Strecke stehen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wäre es dem Gläubiger, der für seine eigene Information, zumeist auch für seine Buchhaltung, diese Aufstellung ohnedies benötigt, durchaus zumutbar, in jedem Fall die Aufstellung dem Drittschuldner zu übermitteln. Damit würde eine weitere Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung des Drittschuldners und somit eine Verringerung der Gefahr, daß der Drittschuldner den Verpflichteten kündigt, erreicht.

Klargestellt werden sollte im Zusammenhang mit § 292e auch, daß die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung und die Quittung auf Kosten des betreibenden Gläubigers auszustellen sind, um dem Verpflichteten in diesem Zusammenhang nicht weitere Kosten aufzuerlegen.

- 14 -

Bei der Quittung für den Verpflichteten müßte festgelegt werden, daß nicht bloß eine "Aufstellung" oder "Abrechnung" übermittelt wird, sondern auch, welchen Inhalt diese Abrechnung bzw. Aufstellung zu enthalten hat. Es wäre festzulegen, daß eine "lesbare, verständliche und genaue Abrechnung" zu übermitteln ist, aus der auch das genaue Datum der Zahlungen, des Eingangs der Zahlungen beim betreibenden Gläubiger und vor allem eine nachvollziehbare, staffelmäßige Darlegung der angefallenen Zinsen zu entnehmen sein muß. Eine entsprechende Klarlegung wäre insbesondere deshalb erforderlich, da aus den bisherigen Erfahrungen mit von Gläubigern bzw. deren Rechtsvertretern in verschiedenem Zusammenhang übermittelten Aufstellungen oder Abrechnungen gravierende Mängel dieser Abrechnungen deutlich geworden sind.

Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung zur Übermittlung einer Quittung und einer Abrechnung nicht nach, so ist die Exekution auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wobei im Text des Gesetzes klarzulegen wäre, daß eine verspätete Übermittlung dieser Unterlagen durch den betreibenden Gläubiger – etwa erst im Zuge des Verfahrens über den Antrag auf Einstellung – nichts an der vom Exekutionsgericht auszusprechenden Einstellung der Exekution ändern darf. Ebenso ist es erforderlich, daß bei Einstellung der Exekution aus diesem Grund die noch offene Schuld, wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einstellung der Exekution bestanden hat, keinesfalls weiter verzinst wird. Nur auf diese Weise ist die Verpflichtung zur Übermittlung einer Quittung bzw. Abrechnung wirksam durchsetzbar.

Zu § 293:

Die Begründung, weshalb der Terminus "absichtlich" in Absatz 3 beibehalten wird, ist zwar verständlich, im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Normunterworfenen jedoch durchaus bedenklich; die Begründung läuft ja darauf hinaus, daß die Kenntnis des Gesetzestextes jedenfalls nicht ausreicht, den Inhalt der Rechtsnorm zu erkennen.

- 15 -

Zu § 300a:

Die Erläuterung in Punkt 2 zu diesem Paragraphen, wonach die Pfändung "unbeschadet früherer Zessionen" zu erfolgen haben wird", dürfte irrtümlich erfolgt sein.

Die ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses in der Praxis besonders wichtigen Problembereiches wird begrüßt; es wäre jedoch zu überlegen, im Sinne einer verbesserten Klarheit für den Drittschuldner und den Verpflichteten die Frage, wann dem Gläubiger eine Verwertung des vertraglichen Pfandrechtes zusteht, auch im Gesetz näher auszuführen.

Zu § 301:

Die Pflicht zur Angabe, ob und in welcher Höhe die dem Verpflichteten gegenüber Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen, setzt den Drittschuldner in Kenntnis sensibler personenbezogener Daten Dritter, wobei unklar ist, inwieweit hier eine ausreichende Interessenabwägung zur Durchbrechung des Grundsatzes des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat. Zudem ist zu berücksichtigen, daß der Drittschuldner häufig gar nicht in der Lage sein wird, diesbezüglich verlässliche Angaben zu machen; diese Verpflichtung sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 302:

In § 302 Abs. 2 wird vorgesehen, daß dem Drittschuldner auch höhere als die in Abs. 1 genannten Kosten zustehen, "soweit sie angemessen sind". Eine Regelung, in welchem Sinne hier "angemessen" zu verstehen ist, fehlt jedoch, und es werden nicht einmal Kriterien für die Angemessenheitsprüfung im Gesetz festgelegt. Diese somit völlig unbestimmte Regelung wird abgelehnt, zumal die gemäß Abs. 1 pauschalieren

- 16 -

Kosten durchaus ausreichend sind; dem Drittschuldner würde damit indirekt auch nahegelegt, seine Buchhaltung – im Regelfall die Lohnbuchhaltung – so zu organisieren, daß eine Drittschuldnererklärung mit bloß geringem Aufwand verbunden ist. Mit der "Angemessenheits-Klausel" wird demgegenüber zu befürchten sein, daß gerade die Verwender von ADV-Programmen wiederum aus "technischen" Gründen behaupten würden, daß eine Drittschuldnererklärung mit erhöhtem Aufwand verbunden sei.

Zu Art. X (Entwurf, S. 45):

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI.Nr. 409/1990.

Zu Art. XXIII:

a) Mit der Z 9 wird der § 2 des Unterhaltsschutzgesetzes 1985 aufgehoben. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Durch diese Aufhebung besteht das Unterhaltsschutzgesetz 1985 praktisch nur mehr aus dem die Haftung für fremde Unterhaltsschulden regelnden § 1. Im Sinn der kodifikatorischen Bestrebungen des Gesetzesentwurfs, besonders im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen weiterer Rechtsvorschriften (siehe Art. II bis Art. XXII), wird zur Erwägung gestellt, den Normeninhalt des nunmehr vereinzelt dastehenden § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes 1985 in das Allgemeine Bürgerliche Gesetz zu übernehmen. Dabei könnte der bisherige Inhalt des § 1357 ABGB als Abs. 1 bezeichnet, an diesen der § 1 Unterhaltsschutzgesetz 1985 unverändert als Abs. 2 angefügt und in der Z. 9 des Art. XXII Forderungsexekutions-Änderungsgesetz das Unterhaltsschutzgesetz 1985 zur Gänze aufgehoben werden. Der zweite Halbsatz des Titels des Gesetzes müßte dann durch Einfügung des ABGB geändert werden.

- 17 -

b) Zu den Z 10 und 11:

Es darf angeregt werden, im Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO) die Art. VIII Z. 5 und Art. IX Z. 5 im Dienst der erforderlichen Rechtsbereinigung auch formell aufzuheben; diese Bestimmungen des EGEO sind durch die Aufhebung der dort genannten Hofdekrete gegenstandslos geworden.

Zu Art. XXIV

a) Im Abs 5 sollte das Wort "Streitverhandlung" durch das Wort "Verhandlung" ersetzt werden, um so die Einheitlichkeit der Terminologie mit den §§ 193f ZPO zu wahren.

b) Es fehlen Bestimmungen über die zur Vollziehung des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes berufenen Bundesminister.

Abschließend wird aus den in den Erläuterungen des Bundesministeriums für Justiz zum Vorentwurf überzeugend angeführten Gründen, die aus den Erfahrungen zahlreicher Konsumentenbeschwerden nur bestätigt werden können, die Aufhebung des § 253 Abs. 4 nachdrücklich urgiert. Ebenso sollte die im Vorentwurf angekündigte Änderung des § 264a Exekutionsordnung aus den bereits erwähnten Gründen der Vermeidung unnötiger Kosten für die Verpflichteten in die Novelle aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

3. September 1990

Für den Bundesminister:

Dr. H O R A K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. W. H. H.

